

Ablauf der Referendumsfrist: 23. August 2023

Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.

Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG)

Änderung vom 19. Juni 2023

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 600
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 24. Januar 2023¹,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010² (Stand 1. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Im Aufgaben- und Finanzplan ist anzustreben, dass der Handlungsspielraum bei den Nettoschulden zur Einhaltung der Schuldengrenze und der Saldo des statistischen Ausgleichskontos mindestens 100 Millionen Franken plus den doppelten Betrag der durchschnittlich eingeplanten jährlichen Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank betragen.

^{1bis} Zeichnet sich im letzten Planjahr des Aufgaben- und Finanzplans ab, dass beim Handlungsspielraum bei den Nettoschulden oder beim Saldo des Ausgleichskontos der Mindestbetrag gemäss Absatz 1 unterschritten wird, leitet der Regierungsrat Massnahmen ein und integriert diese in den nächsten Aufgaben- und Finanzplan.

¹ B 150-2023

² SRL Nr. 600

§ 7a Abs. 3 (neu)

³ Liegt der im Voranschlag berücksichtigte Ertrag aus der Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank unter dem im Aufgaben- und Finanzplan des Vorjahres für das erste Planjahr eingeplanten Wert, erhöht sich der gemäss Absatz 2 zulässige Aufwandüberschuss um diese Differenz.

§ 20i Abs. 2 (geändert)

² Das Departement oder die Dienststelle berücksichtigt dabei die der Aufgabe zugrunde liegenden Spezialgesetze sowie die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019³, das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 12. September 2022⁴ und das Staatsbeitragsgesetz vom 17. September 1996⁵.

§ 42 Abs. 1

¹ Die Konsolidierung orientiert sich an der Beherrschung sowie der Wesentlichkeit von Aufwand, Ertrag, Vermögen oder Schulden. Die konsolidierte Rechnung umfasst nebst dem kantonalen Finanzhaushalt

- c. (geändert) die Luzerner Kantonsspital Gruppe,
- d. (geändert) die Luzerner Psychiatrie AG,

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

³ SRL Nr. 733b

⁴ SRL Nr. 733c

⁵ SRL Nr. 601

IV.

Die Änderung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 19. Juni 2023

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Judith Schmutz

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser